



# komba-Info

komba gewerkschaft mönchengladbach  
Ausgabe Juli / 2023



## Die neugewählte Jugend- und Auszubildenden Vertretung (JAV)

Ab dem 01.07.2023 wird die neugewählte JAV die Auszubildenden der Stadtverwaltung Mönchengladbach unterstützen und sich für sie einsetzen. Von den 7 Plätzen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung konnte sich die **komba** 5 Plätze sichern. Wir gratulieren an dieser Stelle der **komba jugend** für ihren Erfolg.

**Kombär:** Erstmals herzlichen Glückwunsch der **komba jugend** und dir zur gewonnenen JAV - Wahl und dir auch zur Wahl als Vorsitzende der JAV.

**Lena Preuth:** Danke schön.

**Kombär:** Kannst du den Leser\*innen der komba info und besonders den Auszubildenden der Stadt Mönchengladbach kurz skizzieren, was die neue JAV sich als Ziele vorgenommen hat?

**Lena Preuth:** Gerne.

Die JAV wird sich allen Fragen und Problemen annehmen und steht als Ansprechpartner zur Verfügung. Besonders möchten wir den Austausch zwischen den Auszubildenden fördern. Dies auch zwischen den unterschiedlichen



Lena Preuth JAV Vorsitzende

Ausbildungsberufen. Dazu soll beispielsweise der jährliche Azubi-Tag beitragen.

Unser Ziel ist es zudem, adäquate Lösungen für die Probleme oder Anregungen der Auszubildenden zu finden. Wir setzen uns dafür ein, dass alle ihre Ausbildung, das Studium oder ihr Praktikum bestmöglich absolvieren können.

**Kombär:** Viel Erfolg bei der Umsetzung eurer Ziele. Möchtest du noch was mitteilen?

**Lena Preuth:** Ja, die JAV und ich freuen uns, viele der Auszubildenden persönlich kennenzulernen und stehen immer gerne zur Verfügung.

**Kombär:** Vielen Dank Lena für das kurze Interview. Ich wünsche dir die notwendige Kraft und Ausdauer als JAV-Vorsitzende die gesteckten Ziele zu erreichen, verbunden mit der Hoffnung, dass die nächste JAV eine höhere Wahlbeteiligung aufweist.

Denn nur wenn Viele sich beteiligen, stärken sie Ihre Vertretung gegenüber der Dienststelle.

## Servicekräfte der Essensausgabe des FB 40 bleiben städtisch

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hatte am 15.02.2023 einen Prüfauftrag an die Verwaltung formuliert, die Gründung einer gGmbH für den Bereich der offenen Ganztagschule unter der Trägerschaft der Sozialholding zu prüfen. Hiervon waren u.a. auch die Servicekräfte der Essensausgabe im FB 40 betroffen, die in die gGmbH übergeleitet worden wären.

### Eine vorherige Information an die Beschäftigten erfolgte nicht!

Unser **komba** Personalratsvorsitzender **Axel Küppers** hat sich umgehend an den Oberbürgermeister gewandt und die Mitbestimmung dieser Privatisierung durch den Personalrat eingefordert.

Die **komba Personalräte** haben das Thema dann auch auf die Tagesordnung des Vierteljahresgespräches mit dem Oberbürgermeister am 13.03.2023 gebracht. Hier wurde der Verwaltungsspitze klar zum Ausdruck gebracht, dass mit

erheblichem Widerstand des Personalrates zu rechnen sei. In Verhandlungen konnte dann erreicht werden, dass eine Überleitung der Servicekräfte nicht vollzogen wird.

In Absprache mit dem Oberbürgermeister wurde unter Leitung von **Axel Küppers** am **28.03.2023** eine **Personalratsprechstunde** für die betroffenen Servicekräfte durchgeführt. Der Oberbürgermeister wurde hierbei durch den Fachbereichsleiter 40, Herrn Weuthen, vertreten.

In dieser Sprechstunde des Personalrates wurden die Kolleginnen der Essens-

ausgabe umfassend und aktuell informiert und es stand auch ausreichend Zeit für Fragen zur Verfügung.

**Die komba Personalräte werden auch in Zukunft ein waches Auge auf Privatisierungsabsichten der Politik haben und für die Beschäftigten kämpfen.**

# komba-Info

## Hepatitis B bei Feuerwehrleuten als Berufskrankheit anzu-erkennen

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die Hepatitis B-Erkrankung eines Feuerwehrmanns als Berufskrankheit anerkannt werden kann. (BSG AZ: B 2 U 9/21 R vom 22.06.2023)

Das Gericht führt u.a. aus, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit Infektionsgefahren besonders ausgesetzt gewesen sei, weil er dabei unvermeidbar Kontakt mit Blut und sonstigen Körperflüssigkeiten hatte. Auf eine konkret nachgewiesene Infektionssituation komme es für die Anerkennung der Berufskrankheit nicht an.

Der Kläger war Mitglied, Wehrführer und Bergretter der Freiwilligen Feuerwehr. Er verrichtete klassische Löschtätigkeiten, versorgte Verkehrsunfallverletzte und rettete Wanderer, Kletterer und Gleitschirmflieger aus unwegsamem Gelände. 2017 erkrankte er an Hepatitis B.

Während die Beklagte eine Berufskrankheit verneinte, hat das

Sozialgericht eine Berufskrankheit nach Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung festgestellt.

Dagegen hat das Landessozialgericht die Klage abgewiesen.

Das BSG hat der Klage nun stattgegeben. Der Kläger sei bei seiner Tätigkeit Infektionsgefahren besonders ausgesetzt gewesen, weil er dabei unvermeidbar Kontakt mit Blut und sonstigen Körperflüssigkeiten, insbesondere Schweiß, Erbrochenem und Tränenflüssigkeit hatte. Auf eine konkret nachgewiesene Infektionssituation oder eine bestimmte Anzahl von Einsätzen mit Kontakt zu verletzten Personen komme es für die Anerkennung der Berufskrankheit Nummer 3101 nicht an.



## Posttraumatische Belastungsstörung als Berufskrankheit bei Rettungssanitätern anerkennungsfähig

Eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) bei Rettungssanitätern kann als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden, auch wenn die Posttraumatische Belastungsstörung nicht zu den in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgezählten Berufskrankheiten gehört. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (BSG AZ: B2 U 11/20 R vom 22.06.2023).

Der Kläger erlebte als Rettungssanitäter viele traumatisierende Ereignisse (unter anderem Amoklauf, Suizide und andere das Leben sehr belastende Momente). Im Jahr 2016 wurde bei ihm eine Posttraumatische Belastungsstörung festgestellt. Die Beklagte lehnte es ab, diese Erkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen, weil die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) nicht zu den in der Berufskrankheiten-Liste aufgezählten Berufskrankheiten gehört. Die Posttraumatische Belastungsstörung sei auch nicht als „Wie-Berufskrankheit“ anzuerkennen.

Anders als die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine PTBS bei Rettungssanitätern als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden kann. Rettungssanitäter sind wäh-

rend ihrer Arbeitszeit einem erhöhten Risiko der Konfrontation mit traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt.

Diese Einwirkungen sind abstrakt-generell nach dem Stand der Wissenschaft Ursache einer PTBS. Dieser Ursachenzusammenhang ergibt sich aus den international anerkannten Diagnosesystemen, insbesondere dem Statistischen Manual Psychischer Störungen der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (DSM), sowie den Leitlinien der wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften.

Ob beim Kläger tatsächlich eine PTBS vorliegt, die auf seine Tätigkeit als Rettungssanitäter zurückzuführen ist, bedarf indes noch weiterer Feststellungen, so dass die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen war.



# komba-Info

## Neues Rathaus – Ade! ...und nun?

Plötzlich und überraschend kam das Aus für den Neubau des Rathauses der Zukunft. Für viele Beschäftigte platzte ein Traum von schönen, neuen Arbeitsplätzen in einem klimatisierten Gebäude wie eine Seifenblase.

**Komba**-Vorsitzender **Axel Küppers** hatte bereits kurz nach der Hiobsbotschaft in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender eine Stellungnahme abgegeben. Als positiv bezeichnete er die Informationspolitik der Dienststellenleitung, die unverzüglich die Belegschaft via Zoom über die Sachlage informierte und sich der Diskussion stellte.

Für viele der älteren Beschäftigten ist es nun das zweite Mal nach „Haus Westland“, das eine Neubauplanung nicht umgesetzt werden konnte. „Es ist ein Stück Vertrauen in die Verwaltungsführung und die Politik verloren gegangen, das es gilt, wiederaufzubauen.“

„Es bringt jetzt Nichts, Schuldige zu suchen oder Schuldzuweisungen vorzunehmen“, so **Axel Küppers**. „Auch politisches Gezänke und öffentliche Schaukämpfe bringen uns nicht weiter.“

Die **komba gewerkschaft** und deren **Personalräte** fordern die Verwaltungsführung und auch die politischen Entscheidungsträger auf, schnellstmöglich verlässliche, neue Konzeptionen zu erstellen und die daraus resultierenden notwendigen politischen Beschlüsse unverzüglich vorzunehmen.

Der Oberbürgermeister hat bereits eine Arbeitsgruppe „Raumkonzept“ ins Leben gerufen, die bereits in mehreren Arbeitssitzungen Alternativen und Möglichkeiten eruiert und aufgearbeitet hat. Eingebunden sind hier auch unser **komba** Personalratsvorsitzender **Axel Küppers** und der **komba** Kollege **Reinhard Richter**.

Erste Ergebnisse sollen bereits Mitte August vorliegen und sollen dann in die politischen Entscheidungsgremien gegeben werden. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

## Krankengeldzuschuss

Viele Nachfragen haben uns erreicht zum Thema Krankengeldzuschuss. Viele Kolleg\*innen wissen nicht, dass sie diesen beim Arbeitgeber beantragen können.

Das Krankengeld ist in der Regel geringer als das tarifliche Entgelt. Zum Ausgleich der Einbußen sieht der Tarifvertrag die Zahlung eines Krankengeldzuschusses vor. (§ 22 Abs. 2 TVÖD)

Voraussetzung ist eine Beschäftigung von mehr als einem Jahr. Krankengeldzuschuss steht zu für die Zeit, für die dem Beschäftigten Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden:

- bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Krankheitswoche,

- bei einer Beschäftigung von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Krankheitswoche.

Zu beantragen ist der Zuschuss beim FB 11-Personalservice- oder in den jeweiligen Personalabteilungen.

## Komba Feuerwehrtagung

Am 15.06.2023 fand die diesjährige **komba** Feuerwehrtagung auf dem Messegelände in Dortmund statt. Aus Mönchengladbach nahmen **Axel Küppers** und **Sebastian Willer** teil.

Der Leiter der Berufsfeuerwehr Düsseldorf, David von der Lieth, referierte über die Entwicklungen im Rettungsdienst. Er stellte Möglichkeiten dar, die Belastungssituation der Beschäftigten im Rettungsdienst zu minimieren. Sehr interessante Ansätze, die es weiter zu entwickeln gilt.

Daneben wurde durch Kollegen David Marten von der Berufsfeuerwehr Ratingen das neue Meldesystem „IMEG“ vorgestellt. „IMEG“ steht für **I**nnovatives **M**elde- und **E**rfassungssystem **G**ewaltübergriffe. Über das Smartphone oder jedes andere internetfähige Endgerät können Meldungen ins System eingestellt werden.

Weitere Informationen hierzu unter [www.imeg@im-nrw.de](mailto:www.imeg@im-nrw.de)

Durch den Leiter der **komba** Rechtsabteilung, **Eckhard Schwill**, wurden noch aktuelle Informationsthemen wie z. B. Altersgrenze Feuerwehr, Anwärtersonderzuschläge, Notfallsanitäterzulage, BHKG u.a. gegeben.



Die **komba** gewerkschaft hatte allen Tagungsteilnehmern auch kostenfrei entsprechende Eintrittskarten zur Messe „RESCUE112“ zur Verfügung gestellt, die auch rege genutzt wurden. Da auch die **komba** mit einem Stand vertreten war, war dies natürlich ein beliebter Treffpunkt, den auch **Axel Küppers** und **Sebastian Willer** für die Kontaktpflege nutzten (s. Bild).



# komba-Info

## „Luftschnappen“ kann Arbeitsunfall sein

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg stellte mit Urteil vom 27.02.2023 (Az. L 1 U 2032/22) fest, dass Unfallversicherungsschutz besteht, wenn man sich in einem ausgewiesenen Pausenbereich kurz zum „Luftschnappen“ verweilt und dabei verletzt wird.

Im vorliegenden Fall wurde ein Beschäftigter beim Luftschnappen von einem Gabelstapler angefahren und verletzt. Die Berufsgenossenschaft sah keinen Arbeitsunfall, weil das Luftschnappen eine „privatnützige Verrichtung“ sei. Das Sozialgericht Mannheim sah dies auch so. Das LSG sah hingegen eine eindeutige betriebliche Gefahr

darin, von einem Gabelstapler angefahren zu werden. Der Beschäftigte dürfe daher darauf vertrauen, in einem Pause- und Ruhebereich nicht angefahren zu werden. Die Revision zum Bundessozialgericht ist aber zugelassen. Wir werden den Fall weiterhin im Auge behalten.



Bild von Peggy und Marco Lachmann-Anka auf Pixabay



## Teilnahme an einem Firmenlauf stellt keinen Betriebssport dar

Nach einem Urteil des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg vom 21.03.2023 (Az. L 3 U 66/21) stellt die Teilnahme an einem Firmenlauf **keinen** Betriebssport dar und auch **keine** betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung.

In der verhandelten Sache brach sich eine Teilnehmerin das Handgelenk und begehrte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles.

Dies wurde sowohl vom Sozialgericht Berlin als auch vom nun urteilenden Landessozialgericht abgelehnt.

Die Richter befanden, dass es sich nicht um Betriebssport handele, da diese Veranstaltung nur einmal jährlich besucht würde und damit keine Regelmäßigkeit habe. Zudem wurde eine „Run-Party“ angenommen.

Es ändere auch nichts daran, wenn der Arbeitgeber die Startgelder zahlt und unter einem einheitlichen Teamnamen gestartet würde.

## Sturz beim Kaffeholen kann Arbeitsunfall sein

So urteilte das Landessozialgericht Hessen in einem Urteil vom 07.02.2023 (Az. L 3 U 202/21), weil ein innerer Zusammenhang mit der Tätigkeit bestehe.

Die Beschäftigte verunfallte auf dem Weg zum Getränkeautomaten der sich in einem Sozialraum befand.

Nach Auffassung der Unfallkasse endet der Versicherungsschutz beim Durchschreiten der Kantine.

Das Sozialgericht Fulda folgte der Rechtsauffassung der Unfallkasse.

Das Landessozialgericht hingegen sah beim Zurücklegen des Weges zur Kantine um sich

einen Kaffee aus dem auf dem Betriebsgelände stehenden Getränkeautomaten einen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Nach Ansicht der Sozialrichter „ende der Versicherungsschutz auch nicht an der Türe zum Sozialraum, der auf dem Betriebsgelände sich befindet.“

Die Revision ist zugelassen. Wir werden weiter berichten.



Bild von Unibild-Bildschirmen auf Pixabay

## KOMBA-Info-Impressum:

V.i.S.d.P.:

komba gewerkschaft Mönchengladbach

Axel Küppers –Vorsitzender-

Lindenstr. 47

41063 Mönchengladbach

Homepage:

Email:

Auflage:

Bilder:

<http://www.komba-mg.de>

[info@komba-mg.de](mailto:info@komba-mg.de)

1.500 Stück

Alle Rechte bei komba MG